

# BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 54/86

## BESCHLUSS

in der Familiensache

Angela K[REDACTED] - Hossein Abad F[REDACTED] geb. K[REDACTED] K[REDACTED]  
straße [REDACTED], E[REDACTED],

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Farhang Hossein Abad F[REDACTED], K[REDACTED] S[REDACTED], B[REDACTED],

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die  
Richter Dr. Blumenröhr, Portmann, Dr. Macke, Dr. Zysk und  
Nonnenkamp

am 4. Februar 1987

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird  
abgelehnt.

Gründe:

I.

Nach § 36 Nr. 6 ZPO wird das zuständige Gericht durch das  
im Rechtszuge höhere (gemeinsame) Gericht bestimmt, wenn sich  
verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zu-  
ständig ist, rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Diese  
Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Allerdings hat sich das  
Amtsgericht Charlottenburg durch den Beschluß vom 12. Novem-  
ber 1986 rechtskräftig für unzuständig erklärt und das Verfahren  
über den Scheidungsantrag der Antragstellerin auf deren Antrag  
an das Amtsgericht - Familiengericht - Freiburg verwiesen. Eine  
entsprechende Unzuständigerklärung des Amtsgerichts Freiburg für

das Ehescheidungsverfahren liegt jedoch nicht vor. Dieses Gericht hatte sich zwar zuvor mit Beschluß vom 1. September 1986 berichtigt durch Beschluß vom 9. September 1986, ebenfalls für örtlich unzuständig erklärt und das Verfahren an das Amtsgericht - Familiengericht - Charlottenburg verwiesen. Damit hatte es aber nicht rechtskräftig seine Zuständigkeit für das Ehescheidungsverfahren verneint. Denn zur Zeit seines Beschlusses war der Antrag auf Ehescheidung dem Antragsgegner noch nicht zugestellt; die Zustellung erfolgte vielmehr - durch das Amtsgericht Charlottenburg - erst am 13. Oktober 1986. Vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage (hier: des Scheidungsantrages) sind keine rechtskräftigen Unzuständigerklärungen im Sinne des § 36 Nr. 6 ZPO möglich (BGH Beschluß vom 5. März 1980 - IV ARZ 8/80 - NJW 1980, 1281 = FamRZ 1980, 562). Soweit der Senat eine Zuständigkeitsbestimmung bereits im Prozeßkostenhilfungsverfahren für zulässig hält (Beschlüsse vom 7. Oktober 1981 - IVb ARZ 556/81 - FamRZ 1982, 43; vom 29. September 1982 - IVb ARZ 38/82 - und vom 5. März 1986 - IVb ARZ 3/86), betrifft dies nur die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Prozeßkostenhilfe und entscheidet demgemäß auch der Senat den negativen Kompetenzkonflikt nur für das Prozeßkostenhilfungsverfahren nicht aber für die Hauptsache, hinsichtlich derer Rechtshängigkeit noch nicht eingetreten ist.



## II.

1. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß von einer Bindung des Amtsgerichts Freiburg an die durch das Amtsgericht Charlottenburg ausgesprochene Verweisung auszugehen sein wird (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Daß das Amtsgericht Freiburg vorher seinerseits eine Verweisung an das Amtsgericht Charlottenburg ausgesprochen hatte, steht dem nicht entgegen, weil diese Verweisung, wie dargelegt, mangels Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages nur das Prozeßkostenhilfverfahren betreffen konnte.

2. Soweit die Antragstellerin ein Sorgerechtsverfahren bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Heilbronn eingeleitet hat, das von diesem Gericht mit Beschluß vom 10. September 1986 an

das Amtsgericht - Familiengericht - Charlottenburg abgegeben worden ist, wird die Regelung in § 621 Abs. 3 ZPO zu beachten sein.

Blumenröhr

Portmann

